



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0274 vom 24.11.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Bildung und Sport	08.12.2014	vorberatend
Stadtrat	11.12.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

TOP 3.) Überlegungen der Städt. Realschule zur Einführung der Inklusion bzw. Einrichtung einer integrativen Lerngruppe - personelle und räumliche Voraussetzungen

Beschlussvorschlag:

Beratung

Sachdarstellung:

Für das kommende Schuljahr 2015/16 ist nach Aussage der Schulaufsicht zu erwarten, dass seitens der Eltern für 10-12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung nach Abschluss der Primarstufe die Beschulung an einer weiterführenden Schulen in Ochtrup gewünscht wird. Für diese Förderschwerpunkte besteht seit dem 1.8.2014 ein Wahlrecht der Eltern für die Beschulung ihrer Kinder an einer Förderschule bzw. an einer allgemeinbildenden Schule (gesetzlicher Rechtsanspruch).

Sowohl die für sonderpädagogische Förderung zuständige Schulrätin, Frau Graf-Mannebach, wie auch die für die Schulaufsicht über die Hauptschulen im Kreis Steinfurt zuständige Schulrätin, Frau Becker, haben in Vorgesprächen bzw. auch in der Sitzung des Fachausschusses am 22.10.2014 deutlich gemacht, dass eine Zuweisung von SchülerInnen mit Förderbedarf sich künftig an der Zügigkeit der Schule bemisst. Pro Parallelklasse in Jahrgang 5 werden max. 3 SchülerInnen mit Förderbedarf zugewiesen, einer ggfs. wieder 2-zügigen Hauptschule Ochtrup mithin max. 6 SchülerInnen. Das bedeutet, dass sich ab 2015/16 eine weitere Schule in Ochtrup der Aufgabe zur Einführung der Inklusion bzw. Einrichtung von integrativen Lerngruppen stellen muss. Nach der bestehenden Beschlusslage wäre das zunächst die Städt. Realschule.

Mit Schreiben vom 01.10.2014 (Anlage) teilt die Städt. Realschule ihre Überlegungen zur Einführung der Inklusion bzw. zur Einrichtung einer integrativen Lerngruppe mit. Darin wird die grundsätzliche Bereitschaft bekundet, sich der Aufgabe der zieldifferenten gemeinsamen Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern zu stellen. Es werden aber aus Sicht der Schule auch die räumlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für das Gelingen dieser Aufgabe als Forderung an den Schulträger dargestellt:

- Bereitstellung von 5 zusätzlichen Differenzierungsräumen für die individuelle Förderung, die sich im Idealfall gleichmäßig über das gesamte Gebäude verteilen.
- Unterstützung der Arbeit der Lehrkräfte mit behinderten und nichtbehinderten Schülern durch eine zusätzliche halbe Stelle für Schulsozialarbeit.

Daneben soll die Schulaufsicht für die Zuweisung einer ausgebildeten Förderschulkraft mit voller Stelle zur Städt. Realschule Sorge tragen. Dieses sollte für eine vernünftige konzeptionelle Vorarbeit –wie seinerzeit an der Städt. Gem.-Hauptschule- möglichst mit einem zeitlichen Vorlauf von ½ Jahr erfolgen.

Diese Rahmenbedingungen wurden am 26.09.2014 in einem gemeinsamen Gespräch mit der Schulleitung der Städt. Realschule, der Dezernentin für Realschulen bei der Bezirksregierung Münster, Frau LRSD'in Mecklenbrauck, und der für die sonderpädagogische Förderung im Kreis Steinfurt zuständigen Schulrätin, Frau Graf-Mannebach, erörtert. Es wurde bei einer Begehung des Gebäudes deutlich, dass die Städt. Realschule über keine Raumreserve verfügt. Für eine schnelle Lösung kommt daher nur die Abtretung von Räumen des Gymnasiums oder das temporäre Aufstellen von Containern, die nachfolgend durch einen Anbau ersetzt werden, in Frage.

In einem weiteren Gespräch mit den Schulleitern von Realschule und Gymnasium am 06.11.2014 wurde die Problematik besprochen und seitens der Verwaltung darum gebeten, eine konkrete und einvernehmliche Lösung aufzuzeigen. Intern haben die beiden Schulleiter das Gespräch am 13.11.2014 fortgesetzt. Das Städt. Gymnasium hat hierzu mit Schreiben vom 20.11.2014 eine Stellungnahme abgegeben (Anlage), der zufolge kein Raum des Schulgebäudes vollständig abgetreten werden kann sondern allenfalls –befristet für ein Schuljahr- die gemeinsame Nutzung eines Fachraumes (Musik) im Gymnasium durch beide Schulen in Frage kommt.

Im Ergebnis kann der angemeldete Raumbedarf der Städt. Realschule nur durch einen entsprechenden Anbau an die Schule dargestellt werden. Auch ist der Städt. Realschule eher mit einem Container als mit dem eingeschränkten Raumangebot des Städt. Gymnasium als Zwischenlösung gedient. Über die weitere Vorgehensweise ist mit Blick auf die haushaltsrechtlichen Auswirkungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2015 zu entscheiden.

Das gilt im Prinzip auch für die Forderung der Städt. Realschule nach Ausweitung der Schulsozialarbeit an der Schule um eine weitere halbe Stelle. Die Verwaltung sieht ebenfalls den grundsätzlichen Bedarf an einer Ausweitung von Schulsozialarbeit an der Städt. Realschule (großes Schulsystem, zusätzliche Aufgabe) und spricht sich für ein in die Zukunft gerichtetes Signal an das dortige Kollegium aus, wonach bei einem kontinuierlichen Aufwachsen von integrativen Lerngruppen in den Folgejahren über alle 6 Jahrgänge hinweg nach der Hälfte der Zeitspanne –also zum Schuljahr 2018/19- eine zweite halbe Stelle für Schulsozialarbeit vom Schulträger auf der Basis des Fördererlasses des Landes NW mit 50% Eigenanteil finanziell mitgetragen wird.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass am Städt. Gymnasium bislang keine Stelle für Schulsozialarbeit vorgehalten wird und sich auch diese Schule in 2015/16 voraussichtlich einzelintegrativ mit der zielgleichen Beschulung von SchülerInnen mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung beschäftigen wird.

Das Land NW stellt ab 2015 10 Mio. €/Jahr als Inklusionspauschale für die Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal bereit, die an Kreise und kreisfreie Städte bzw. Kommunen mit eigenem Jugendamt ausgezahlt werden. Hier wäre die Verwendung/Weiterverteilung der Mittel durch den Kreis Steinfurt zu klären.

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten für die Bereitstellung von zusätzlichen Räumen für die individuelle Förderung durch Container bzw. Anbau müssen noch ermittelt werden. Das Land NW hat am 9.7.2014 per Gesetz einen Belastungsausgleich für Schulträger für die Folgekosten der schulischen Inklusion beschlossen und dafür landesweit 25 Mio. € zur Verfügung gestellt. Für 2015 wird daraus für Ochtrup nach der gemeindeschaffen Abrechnung eine an der Schülerzahl orientierte Pauschale von rd. 44.000 € erwartet.

Generationengerechtigkeit:

Durch den Wegfall der Förderschule vor Ort findet eine Verlagerung der Beschulung von Kindern mit Förderbedarf auf die allgemeinbildenden Schulen statt. Die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung der gesetzlich geforderten schulischen Inklusion ist eine kommunale Pflichtaufgabe.

Im Auftrag:

(Engelmann)